

Auszug aus der Niederschrift über die 24. Sitzung des Rates

Sitzungstermin: Donnerstag, den 05.09.2019
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende 22:21 Uhr
Ort: Sitzungssaal Rathaus

**zu 15 Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der CDU-Fraktion auf
Aufhebung (Abschaffung) der gemeindlichen Straßenausbaubeitragssat-
zung
Vorlage: 119/2019**

Sach- und Rechtslage:

In Hinblick auf den o. a. Antrag sowie dem vom Rat aufgrund des Antrages der SPD/FDP/WPS-Gruppe am 28.02.2019 an die Verwaltung erteilten Prüfauftrag zur „Ablösung der gemeindlichen Straßenausbaubeitragssatzung“ nimmt die Verwaltung zu der Angelegenheit wie folgt kurz Stellung:

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen sind § 111 Abs. 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG).

§ 6 NKAG regelt, dass die Kommunen zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Einrichtungen Beiträge von den Grundstückseigentümern erheben können, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet, soweit nicht privatrechtliche Entgelte erhoben werden.

§ 111 Abs. 5 NKomVG legt fest, in welcher Reihenfolge die Kommune die für ihren Betrieb erforderlichen Finanzmittel beschafft: Die Gemeinden haben die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel,

- soweit vertretbar und geboten, aus speziellen Entgelten für die von ihnen erbrachten Leistungen,
- im Übrigen aus Steuern

zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen. Eine Rechtspflicht zur Erhebung von Straßenausbaubeiträgen besteht nicht.

§ 111 Abs. 6 NKomVG legt fest, dass Kommunen Kredite nur dann aufnehmen dürfen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

Die Regelungen des NKomVG, speziell des § 110 Abs. 5 NKomVG, bringen damit zum einen das Bedarfsdeckungsprinzip zum Ausdruck. Zum anderen regelt es die Rangfolge der Quellen der gemeindlichen Finanzmittel.

In Hinblick auf die speziellen Entgelte ist zu sagen, dass grundsätzlich zunächst diejenigen, die eine kommunale Leistung in Anspruch nehmen oder eine kommunale Einrichtung nutzen, die entstehenden Kosten über spezielle Entgelte in vertretbarem und gebotenerem Umfang tragen sollen.

Im Fall der Straßenausbaubeiträge erfolgt die vorrangige Beitragserhebung mit dem Zweck, diejenigen Personen, denen sich durch die gemeindlichen Investitionen wirtschaftliche Vorteile ergeben, vor den übrigen Einwohnern zu den Kosten heranzuziehen.

Die wirtschaftlichen Vorteile, die sich für ein anliegendes Grundstück bei einer Straßenausbaumaßnahme ergeben, wurden wiederholt höchstrichterlich bestätigt (BVerfG, BVerwG). Insofern erübrigen sich hierzu weitere Ausführungen.

Die Gemeinde Stadland erhebt aufgrund der vorgenannten gesetzlichen Regelungen in Zusammenhang mit der Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze auf der Basis der aktuell gültigen Straßenausbaubeitragssatzung bereits seit den 70er-Jahren von den Eigentümern der „berücksichtigungsfähigen Grundstücke“ Straßenausbaubeiträge.

Die Straßenausbaubeiträge stellen damit einen wesentlichen Teil der Finanzierung der kommunalen Investitionen dar. Unter Berücksichtigung der dargestellten haushaltsrechtlichen Bestimmungen sind diese speziellen Entgelte einer Finanzierung über die Allgemeinheit durch Steuern oder Kreditaufnahmen auch weiterhin vorzuziehen. Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Stadland und die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung über alle gesetzlichen und freiwilligen Aufgaben lassen hier aus Sicht der Verwaltung derzeit keinen Spielraum um auf diese Einnahmen zu verzichten.

In Rahmen einer möglichen Kreditfinanzierung von Straßenbauinvestitionen kann nicht ausgeschlossen werden, dass die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bei Abschaffung der Straßenausbaubeitragssatzung entsprechende Kreditermächtigungen nur in Höhe des ursprünglichen gemeindlichen Anteils genehmigen wird und für den Anteil, den die Anlieger laut Straßenausbaubeitragssatzung leisten müssten, versagt.

Die Verwaltung sieht derzeit auch keine annähernd solide und rechtlich vertretbare Möglichkeit, die Einnahmeverluste auch in Hinblick auf die sich abzeichnenden erheblichen Haushaltsfehlbeträge in den nächsten Jahren durch z. B. eine Erhöhung der Grundsteuer B zu kompensieren. Zumal die Gemeinde rechtlich gezwungen ist, Mehreinnahmen aus Steuererhöhungen vorrangig für den Haushaltsausgleich zu verwenden. Zudem sind die aktuellen Verhandlungen und Gesetzgebungsverfahren zur Neuordnung der Grundsteuern bisher noch nicht abgeschlossen sodass zurzeit nicht absehbar ist wie sich diese auf die gemeindlichen Finanzen auswirken werden..

Ein Ausgleich der Mindereinnahmen durch Landes-/Bundesmittel ist ebenfalls nicht zu erwarten.

Die Verwaltung empfiehlt daher, zunächst die Ergebnisse des Prüfauftrages sowie die gesetzlichen Regelungen zur Neuordnung der Grundsteuer und deren Auswirkungen auf

die gemeindlichen Finanzen abzuwarten und eine Entscheidung über eine Abschaffung zunächst zurückzustellen.

Der Verfahrensantrag aus den vorherigen Gremien wird aufgegriffen und mit 15 Ja-Stimmen und 6 nein-Stimmen mehrheitlich beschlossen.

Beschlussempfehlung:

Die Entscheidung über die Aufhebung (Abschaffung) der gemeindlichen Straßenausbaubeitragssatzung wird bis zum Vorliegen der Ergebnisse des Prüfauftrages zur Ablösung der gemeindlichen Straßenausbaubeitragssatzung, sowie dem Vorliegen der gesetzlichen Regelungen zur Neuordnung der Grundsteuer und deren Auswirkungen auf die gemeindlichen Finanzen **zurückgestellt**.

(Verfahrensantrag: 15 Ja-Stimmen und 6 Nein-Stimmen)